

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

An den
Kreisverband VIII Esens e. V. im
Friesischen Klootschießer Verband e.V.
Herrn André Reents
Jüchtertor 57
26427 Esens

**Ordnungsamt
Straßenverkehrsabteilung**
Stellmacherstraße 23
26506 Norden

Auskunft erteilt:
Herr Oldendorp

Zimmer-Nr:
11

Telefon:
04941/16-3601

Telefax:
04941/16-3697

e-mail:
heiko.oldendoerp
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
30.03.2015

Mein Zeichen
II/32-360N 11 08/2

Datum
12. Mai 2015

Boßelerlaubnis für die Kreiseinzelmeisterschaften in Bensorsiel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Reents,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit
widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen wie folgt:

Boßelspiele am:

Sonntag, 31.05.2015 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag, 05.06.2015 von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

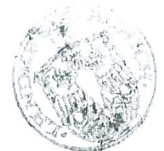
Ort:

Westerburer Polder, Start in Höhe des Einmündungsbereiches L 5 / Westerburer
Polder (gegenüber dem „Warfsweg“) ca. 1.500 m in Richtung Westerburer Polder

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

1. Am Startpunkt ist diese Erlaubnis bzw. eine Erlaubniskopie vorzuhalten. Im Zweifel ist das Original vorzulegen
2. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
3. Während der Durchführung der Veranstaltung auf der Straße ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
4. Während der Veranstaltung ist am Anfang und am Ende der Strecke und an größeren einmündenden Straßen je ein Verkehrszeichen 101 StVO "Gefahrenstelle" mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen "Boßeln" aufzustellen.



LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Jede Boßelgruppe hat vorne und am Ende je einen Ordner mit einer roten Fahne einzusetzen. Die Fahne kann am Sucher angebracht sein. Dieser Ordner hat die Aufgabe, dem Werfer die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Der Ordner ist nicht befugt, den Verkehr zu Regeln.

Bedingung:

Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 25.000 € zur Übernahme von Ersatzansprüchen besteht, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Hinweise:

1. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter jeder Veranstaltung auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis hinzuweisen.
2. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o. ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Verursache Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen.
5. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Deshalb sollen bei der Veranstaltung nur Werfer und der Anweiser auf der Fahrbahn sein. Den übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten.
6. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.



LANDKREIS AURICH
Ordnungsamt
Straßenverkehrsabteilung

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S.865) und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Geb.TSt) in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in den derzeit gültigen Fassungen setze ich für diese Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von 11,-- € fest.

Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen auf das unten angegebene Konto zu überweisen. Bei Überweisungen ist das Aktenzeichen sowie das Buchungszeichen **KT 122-0602** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Oldendorf

